

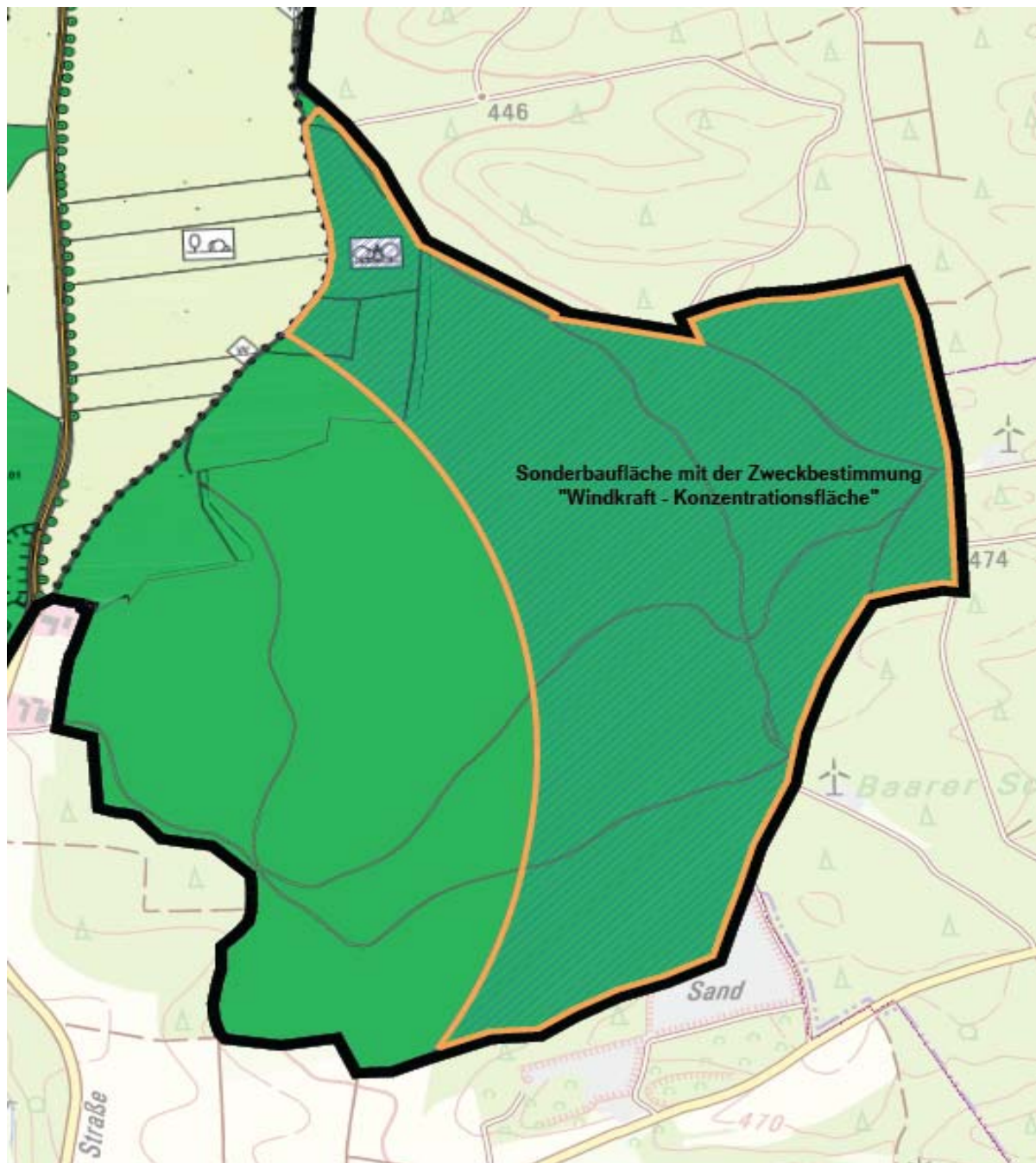


Gemeinde Münster

Bekanntmachung

der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) der Gemeinde Münster im Bereich des Bebauungsplanes „Windkraft Brand“

Die Gemeinde Münster hat mit Schreiben vom 02.11.2023 die Genehmigung für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (sachliche Teil-Flächennutzungsplanänderung Windkraft) im Bereich des Bebauungsplanes „Windkraft Brand“ gem. § 6 BauGB beim Landratsamt Donau-Ries beantragt.



Das Landratsamt Donau-Ries hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid Nr. FB40-1592 vom 23.11.2023 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.
Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jedermann kann die 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Straße 42, 86641 Rain, OG, Zimmer 18) sowie der Gemeinde Münster (Rathaus, Rathausplatz 1, 86692 Münster) einsehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Münster
Münster, 05.12.2023

Jürgen Raab
Erster Bürgermeister



Angeheftet am: 06.12.2023
Abgenommen am: 09.01.2024